

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ereignen können, so ist die genaue Lektüre der Ereignisse doch sehr interessant und lehrreich. Eine lebenswarme kriegsgeschichtliche Erzählung macht uns damit vertraut, was einerseits thatkräftig geführte Truppen zu leisten vermögen und welche Fehler andererseits aus pedantischer Schwerfälligkeit sich ergeben. Über die beim Tode Hotzes unmittelbar sich abspielenden Vorgänge giebt der Hr. Verfasser die verschiedenen Berichte wieder. Er selbst neigt zu der Annahme, dass die Erzählung des Leutnants von Werdt am meisten Wahrscheinlichkeit für sich habe. Nebenbei gesagt, besteht am oberen Zürichsee die Überlieferung, dass Hotze durch die Stutzerkugel eines Zürcher Scharfschützen gefallen sei. Das Endurteil des Hrn. Verfassers über die Linthpassage erklärt: „La complète inaction des Autrichiens pendant la première partie de la journée, leur manque absolu d'initiative ont été pour beaucoup dans le succès de Soult, mais il faut reconnaître aussi qu'il est peu de batailles où le hasard ait joué un rôle aussi grand et favorisé aussi manifestement un des adversaires.“

Die „Litteratur des Feldzuges 1799 in der Schweiz“ ist ein Verzeichnis aller irgendwie in Frage kommenden Texte in deutscher, französischer, italienischer, englischer und rätomanischer Sprache, welche bisher erschienen sind. Diese sehr dankenswerte Zusammenstellung enthält ein tüchtiges Stück Arbeit, welches wohl jeder zu schätzen wissen wird, der sich einmal mit der Ordnung von solch' weitschichtigem Material befasste. R. G.

Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen von H. v. Gizycki. Heft 13. Mit einer Übersichtskarte und vier Generalstabskarten. Der Kampf um stark befestigte Feldstellungen. Leipzig (Zuckschwerdt & Co.) 1900. 76 S. 8°. Preis Fr. 6. —.

Es ist unnötig, die längst bekannten „Aufgaben“ des Hrn. Oberst v. Gizycki besonders zu empfehlen. Sie sind anerkannte Lehrmittel und besitzen ihr Publikum. Der Inhalt von Heft 13 befasst sich mit „einem Kampfe um den Nuthe- und Notte-Abschnitt, jenen Sumpfgürtel im Süden von Berlin, welcher durch den Feldzug von 1813 im allgemeinen bekannt sein dürfte.“ Wir empfangen ein sehr instruktives Bild von allen Vorgängen, die bei dem Kampfe um befestigte Feldstellungen in Frage kommen, sowohl was den Angriff wie die Verteidigung betrifft. Ein interessantes Urteil des Hrn. Verfassers sei hier noch wiedergegeben. Es lautet: „Unsere Landwehr kann Vortreffliches leisten, wenn sie mit guten Offizieren und Unteroffizieren der aktiven Armee versehen ist. Haben die aktiven Truppen-

teile aber dasjenige Personal an sie abgegeben, dessen sie am leichtesten entbehren können, dann ist die Landwehr zu kriegerischen Unternehmungen wenig geeignet.“ R. G.

La Croatie Militaire (1809—1813). Les régiments croates à la grande armée. Par le Commandant P. Boppe, Chef d'escadron de cavalerie territoriale. Avec six planches en couleurs et une carte. Paris et Nancy (Berger-Levrault & Cie.) 1900. VI. und 267 S. gr. 8°. Prix frs. 7. 50.

Die kroatischen Grenzregimenter hatten bereits eine berühmte Vergangenheit, als sie 1809 in den französischen Dienst übernommen wurden; ihre Gründung geht in das Jahr 1687 zurück. Seit dem Herbst von 1809 wirkte Marmont als Generalgouverneur der illyrischen Provinzen. Es gelang ihm, den grössten Teil der Grenzeroffiziere dem österreichischen Dienste zu entfremden. Zu Regimentskommandanten wurden Franzosen ernannt. Schwierig war es, die genügende Zahl von Rekruten zu finden, noch schwieriger das französische Exerzierreglement an die Stelle des österreichischen zu setzen. An kriegerischer Beschäftigung fehlte es nicht; türkische und montenegrinische Raubbanden, sowie englische Landungstruppen bedrohten fortgesetzt die kleinen Garnisonen. Natürlich zeigten die Kroaten keine Begeisterung für den französischen Dienst — sie desertierten in Massen, als sie gegen ihre alten Waffenbrüder kämpfen sollten. Andererseits zeichneten sich aber kroatische Regimenter bei der grossen Armee in Russland — bei Ostrowno und Polotzk — aus. Das vorliegende Werk ist eine sehr fleissige Arbeit und wenn auch sein Inhalt weitere Kreise wohl nur mässig interessieren wird, so hindert dies nicht, es als eine anerkanntswerte Leistung zu bezeichnen. R. G.

Eidgenossenschaft.

— Übertritt Militärdienstpflichtiger in Landwehr und Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht. (Schluss.)

IV. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben; ebenso haben diejenigen berittenen Artillerieunteroffiziere und Trompeter, welche in der Landwehr unberitten werden, ihre Revolver abzugeben.

Bei Anlass der nächsten Besammlung ist die übertretene Mannschaft, ausgenommen das erste Aufgebot, durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen, ferner, soweit Änderungen eintreten, mit den neuern Einheitsnummern zu versehen; ebenso erhält der Landsturm die entsprechenden Abzeichen.

Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, oder solche, die nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienst-

pferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der eingangs citierten Verordnung vom 28. November 1893.

Die gewehrtragende Mannschaft des in den Landsturm tretenden Jahrganges behält von nun an das Gewehr, Modell 1889.

Austretende Wehrpflichtige sind berechtigt, die Waffen bisheriger Ordonnanz als Eigentum zu behalten gegen Vergütung folgender Ansätze:

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1869/71, ohne

Bajonett Fr. 5. —

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1878/81,

ohne Bajonett „ 10. —

Revolver, Modell 1872/78 „ 7. —

Reitersäbel mit Kuppel alter Ordonnanz „ 5. —

Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Wehrpflichtigen sind als anvertrautes Eigentum des Staates zu betrachten, welches weder veräussert noch verpfändet werden darf (Art. 159 M.-O.), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

V. Allgemeine Bestimmungen. Den Offizieren ist der Übertritt in die Landwehr (I. oder II. Aufgebot) oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntnis zu bringen.

Die von den Kantonen, bezw. der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, gelieferten Gegenstände der persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung inkl. der Pferdeausrüstung, welche der Mannschaft abzunehmen sind, werden den betreffenden Amtsstellen zur Verfügung gestellt. Der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung ist gleichzeitig ein nach Waffengattungen geordnetes Verzeichnis der ihr zukommenden Gegenstände einzusenden.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kreiskommandanten den Übertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr (I. oder II. Aufgebot) denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Einteilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Einteilung der in den Landsturm Übertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

Die Kantone sorgen ferner dafür, dass von den Kreiskommandanten die auf den Übertritt in die Landwehr (I. oder II. Aufgebot) und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgeteilt werden. Bei eidgenössischen Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dez. 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1892 verwiesen.

Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

Die Kantone haben diese Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und in den Publikationen für den Übertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Übertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäss versetzt werden.

— **Offizierskurse der militär-wissenschaftlichen Abteilung des eidgen. Polytechnikums.** Die Offiziere, insbesondere die Instruktionsoffiziere und -aspiranten, welche an dem heurigen Offizierskurse der militär-wissenschaftlichen Abteilung des eidgen. Polytechnikums teilzunehmen gedenken, werden darauf aufmerksam gemacht, dass derselbe am 2. November beginnt und mit Unterbrechung durch die Ferien am 22. Dezember bis 5. Januar, bis Ende Februar dauert. Das Verzeichnis der alle militärischen Wissenschaften beschlagenden Vorlesungen ist ausser im Programm der polytechnischen Schule für das Wintersemester (zu beziehen durch die Direktionskanzlei) auch im Anhang zum Taschenkalender für schweizer. Wehrmänner abgedruckt. Kameraden, denen ihr Dienst erst einen etwas spätern Eintritt ermöglicht, belieben sich vorher unter Angabe des Eintrittsdatums schriftlich beim Vorstand der Abteilung, Oberst-Divisionär A. Schweizer in Zürich, zu melden.

— **Scharfe Schüsse.** Bei einem gefechtmässigen Schiessen der in Dailly abgehaltenen Festungsartillerie-Rekrutenschule fielen, laut „Gaz. de Laus.“ in der Nacht vom 10. zum 11. ds. aus Versehen drei scharfe Schüsse aus einem 12 cm-Geschütz. Zum Glück war das Geschütz nicht genau auf das Dorf Massongex gerichtet. Ein Geschoss war nur 10 m von der Bahnlinie entfernt krepitiert, ohne Unheil anzurichten, und auch die andern hatten in der Nähe eingeschlagen, ebenfalls ohne schlimme Folgen. Der Offizier, dem der Irrtum zur Last fällt, wanderte in Arrest.

Ausland.

Deutsches Reich. Übungsreise des deutschen Generalstabes. Der preussische grosse Generalstab beginnt unter der Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee Grafen Schlieffen im Laufe der Woche eine in grösserem Umfange angelegte Übungsreise, welche sich der Hauptsache nach in Lothringen und in der Gegend von Metz bewegen und eine 16- bis 18tägige Dauer haben wird.

Deutsches Reich. Panzerschilde für Feldgeschütze. In massgebenden artilleristischen Kreisen Deutschlands beschäftigt man sich eingehend mit der Konstruktion von Panzerschilden für die Feldgeschütze. Bekanntlich ist das neue französische Schnellfeuergeschütz mit zwei länglichen Panzerschilden, die zu beiden Seiten des Rohres angebracht sind, ausgerüstet, durch welche die Bedienungsmannschaften gegen Infanteriegeschosse und kleinere Sprengstücke der Artilleriegeschosse geschützt sind. In Deutschland hatte man bis jetzt mit Rücksicht auf die erforderliche Beweglichkeit der Feldbatterien von der Einführung einer derartigen Schutzvorrichtung Abstand genommen.

Deutsches Reich. Einführung der Mitrailleusen in deutschen Festungen. Nachdem bei den diesjährigen grösseren Truppenübungen umfassende Versuche mit Maschinengewehren durchgeführt worden sind, ist auch die Erprobung der Maschinengewehre für den Festungskrieg bereits in die Wege geleitet worden. In Metz werden zur Zeit zwölf solche Maschinengewehre, die sich von den bisher bei den Feldtruppen erprobten hauptsächlich durch eine das Rohr während des Schiessens rasch seitlich verschiebende und dadurch die Breitenstreuung vermehrende Vorrichtung unterscheiden, erprobt, zu welchem Zwecke ein Kommando von Offizieren und Unteroffizieren der Jägerbrigade in Kolmar, welche die neuen Maschinengewehre bereits während der Manöver führte, in Metz eingetroffen ist. Man erwartet von der neuen Waffe besondere Leistungen bei der Grabenbestreichung und Beherrschung von Engwegen im Vorgelände.